



B e s c h l u s s

In der Gefahrenabwehrsache

betreffend

Cecile Lecomte, [REDACTED]
[REDACTED]

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Plener aus Lüneburg

Beteiligte und Antragsteller.

Polizeidirektion Lüneburg

- I. Es wird die Ingewahrsamnahme der betroffenen Person angeordnet.
- II. Die Ingewahrsamnahme dauert bis zum Eintreffen der Castoren im Verladebahnhof Dannenberg, höchstens jedoch bis zum 10.11.2008, 24:00 Uhr fort.

Gründe:

I.

Die betroffene Person wurde am 06.11.2008, um 14:40 Uhr in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Dem ging folgendes voraus:

Die Betroffene hatte sich mit 3 weiteren Personen auf der Eisenbahnbrücke über den Elbeseitenkanal über den Schienen abgeseilt. Es hätte der planmäßig verkehrende Nahzug gestoppt werden müssen, da eine Weiterfahrt ohne Gefährdung der abgeseilten Person nicht möglich gewesen wären. Es wurden Transparente ausgerollt, deren Parolen eindeutig den Protest gegen den Castor ausdrückten. Die etwaige Versammlung wurde vorsichtshalber durch die Polizei aufgelöst. Die Transparente und das Klettergeschirr wurden sichergestellt/beschlagnahmt.

Die Betroffene ist dafür amtsbekannt, dass sie politischen Protest, insbesondere durch Kletteraktionen ausübt und hierfür auch bereit ist, Rechtsbrüche in Kauf zu nehmen. Hierbei ist die Betroffene auch immer wieder mit Protestaktionen gegen den Castor-Transport ins Wendland in Erscheinung getreten.

den vergangenen Jahren wurden beim Amtsgericht Lüneburg unter anderen folgende Verfahren gegen die Betroffene geführt:

- 34 OWi 267/08
- 34 OWi 472/06
- 21 XIV 36
- 101 XIV 39
- 101 XIV 59
- 101 XIV 4
- 101 XIV 60
- 101 XIV 55
- 21 XIV 6047
- 21 XIV 5639

Der Castortransport steht für das bevorstehende Wochenende (07.11. - 09.11.) an. Für die Transportstrecke besteht ein sofort vollziehbares Versammlungsverbot

Bereits im Artikel der Landeszeitung vom 29.10.2008 hat die Betroffene zum Ausdruck gebracht, dass sie bereit ist, erneut gegen den Castor politischen Widerstand - selbst unter Inkaufnahme einer kurzfristigen Inhaftierung zu leisten -, zumal sie sich als "Sand im Getriebe und Teil der Bewegung" ansieht. Am 04.11.2008 ist die Betroffene auf dem Vordach des Bahnhofes Göttingen protestierend aktiv geworden und hatte dort ein Transparent befestigt (siehe Bl. 23 d.A.)

II.

Die Ingewahrsamnahme ist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung unerlässlich, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG).

Für die Betroffene ist angesichts der gesamten Umstände eine konkrete Gefahrenprognose darstellbar.

Es ist zu befürchten, dass die Betroffene den bevorstehenden Castorzug durch eine gezielte Kletteraktion blockieren wird. Dadurch werden Ordnungswidrigkeiten gegen die EBO und das Versammlungsgesetz begangen werden, die auch von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit sind (std. Rspr des OLG Celle und LG Lüneburg, vgl. OLG Celle, Beschl. v. 02.11.2004 - 16 W 139/04; LG Lüneburg, Beschl. v. 08.08.2005 - 10 T 57/04).

Im Falle der Betroffenen steht die Gefahr auch unmittelbar bevor, denn zum einen ist die Betroffene bereits jetzt schon mit einer blockierenden Kletteraktion in Erscheinung getreten, zum anderen kann angesichts des Gefährdungspotentials der amtsbekanntnen renitenten Betroffenen nicht erst abgewartet werden, bis der Castorzug vor den Toren Lüneburgs steht. Vielmehr steht bereits jetzt zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass die Betroffene jede Möglichkeit nutzen wird, den aktuellen Castorzug durch blockierende Kletteraktion zu behindern.

Die Ingewahrsamnahme ist auch unerlässlich, denn im Falle der Betroffenen sind keine milderen gleichermaßen effektiven Mittel zur Gefahrenabwehr erkennbar.

Weder ein Platzverweis noch eine Sicherstellung des Klettergeschirrs sind im Falle der Betroffenen ausreichend.

In diesem Sinne hat auch das LG Lüneburg jüngst in einem Verfahren, in dem es darum ging, dass die Betroffene gegen die Fällung von Bäumen an der Reichenbrücke durch eine blockierende Kletteraktion protestierte (Beschl. v. 06.03.2008 - 10 T 67/07) bestätigt, dass aus dem uncinsichtigen Verhalten der Betroffenen zu schließen sei, dass die Betroffene

auch trotz eines etwaigen Platzverweises bzw. einer etwaigen Sicherstellung des Klettergeschirrs ihr blockierendes Verhalten fortsetzen werde.

Dies gilt im Falle des Castorprotestes angesichts des oben zitierten Artikels der Landeszeitung erst recht, zumal hierdurch der kompromisslose Proteswillen der Betroffenen noch einmal hinreichend aktuell dokumentiert wird. Außerdem ist amtsbekannt, dass der Castorwiderstand über ein gut funktionierendes Netzwerk verfügt, so dass die Betroffene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich in aller Kürze an ein neues Klettergeschirr gelangen würde, womit ihr weitere Kletteraktionen ermöglicht würden.

Im vorliegenden Fall kann die Gefahr, die von der Betroffenen ausgeht, nur dadurch gebannt werden, dass sie bis zum Eintreffen der Castoren im Verladebahnhof Dannenberg in polizeilichen Gewahrsam gehalten wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, die schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des AG Lüneburg oder des LG Lüneburg eingelegt werden kann.



Hobro-Klatte
Richter am Amtsgericht